

Entscheidende Behörde

Bundeskommunikationssenat

Entscheidungsdatum

27.06.2008

Geschäftszahl

611.941/0001-BKS/2008

Leitsatz

Keine eindeutige Trennung der Werbung vom Programm, wenn Trennmittel auch zwischen einzelnen Werbespots gesendet wird (§ 13 Abs. 3 ORF-G). Product-Placement in "Mitten im Achten" zulässig, da es sich um eine Fernsehserie iSd § 14 Abs. 5 ORF-G handelt. Schleichwerbung liegt schon mangels Werblichkeit der Darstellung nicht vor.